Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3964**

16. Wahlperiode 22. 12. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Kersten Naumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3763 –

Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch den Verfassungsschutz (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/1590)

Vorbemerkung der Fragesteller

Abgeordnete des Deutschen Bundestages werden nachrichtendienstlich überwacht.

Zwar erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE. zur Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch den Verfassungsschutz auf Bundestagsdrucksache 16/1590, Fraktionen des Deutschen Bundestages seien nicht Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung. Dies gelte auch für die parlamentarische Tätigkeit der Fraktion DIE LINKE. Den Ausführungen der Bundesregierung ist darüber hinaus zu entnehmen, dass sie durch die Beobachtung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz keine Beeinträchtigung der Mandatsausübung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages befürchte.

Dennoch ist bekannt, dass der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE., Oskar Lafontaine, vom saarländischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet wird. Der Abgeordnete Bodo Ramelow wurde oder wird vom Bundesamt und vom thüringischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Außerdem hatte der Militärische Abschirmdienst eine nachträglich als „irrtümlich“ zustande gekommene Akte über ihn angelegt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat mehreren anderen Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. mit Schreiben vom 26. September 2006, die den Fragestellern vorliegen, mitgeteilt, dass Informationen „im Zusammenhang mit Ihrer Zugehörigkeit zu der Fraktion ‚DIE LINKE.‘ im 16. Deutschen Bundestag in einer Sachakte enthalten sind. Diese gehen jedoch nicht über die Angaben zu Ihrer Person im ‚Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode)‘ hinaus.“ Gegenüber der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Cornelia Hirsch hat das Bundesamt für Verfassungsschutz eingeräumt, dass in einer „Sachakte“ Informationen über ihre Person gespeichert werden, die in diesem Fall über die Angaben im Amtlichen Handbuch hinausgehen (Schreiben des BfV vom 10. Oktober 2006 liegt den Fragestellern vor). Der Abgeordneten Dorothee Menzner teilte das niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Schreiben vom 5. Oktober 2006 mit, ihm seien „Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten bekannt“, ohne jedoch nähere Auskunft hierzu zu erteilen.

Dies wirft den dringenden Verdacht auf, dass noch weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder sogar die komplette Fraktion DIE LINKE. durch den Verfassungsschutz beobachtet werden.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck hat das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Sachakte über die Fraktion DIE LINKE. angelegt?

Rechtsgrundlage für die Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), wonach Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder u. a. die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist. Die Bundesregierung hat seit Jahren kontinuierlich dargelegt, dass die „Linkspartei.PDS“ – bis zu ihrer Umbenennung im Juli 2005 „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) – insgesamt in ihren Aussagen und ihrer politischen Praxis tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen im Sinne der §§ 3, 4 BVerfSchG bietet.

Die Zielsetzung einer Partei ergibt sich nach dem KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, 85, 144) in der Regel „aus dem Programm und den sonstigen parteiamtlichen Erklärungen, aus den Schriften der von ihr als maßgebend anerkannten Autoren über die politische Ideologie der Partei, aus Reden der führenden Funktionäre, aus dem in der Partei verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial sowie aus den von ihr herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften. Das Verhalten der Parteiorgane und der Anhänger kann Schlüsse auf die Zielsetzung zulassen.“

Für die Bewertung der Gesamtpartei ist somit deren gesamtes Auftreten in der Öffentlichkeit, insbesondere deren programmatische Aussagen und politische Praxis, maßgebend. In diesem Zusammenhang können auch die Einstellung einer Partei zum Parlamentarismus oder deren Verhalten im Parlament, gegebenenfalls dessen Instrumentalisierung, von Bedeutung sein.

Insofern unterliegt auch die Teilnahme der „Linkspartei.PDS“ an parlamentarischen Wahlen der Informationsauswertung. Soweit die parlamentarische Tätigkeit oder parlamentarische Funktionen für die Bewertung der Partei von Bedeutung sind, werden diese ebenfalls sach- und personenbezogen in einer diesbezüglichen Sachakte festgehalten. Das BVerfSchG sieht in Bezug auf den gesetzlichen Auftrag des BfV keine privilegierende Sonderbehandlung von Mitgliedern parlamentarischer Körperschaften vor. Insoweit sind die gesetzlichen Vorschriften ohne Ansehen der Person anzuwenden. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Abgeordnete in einem oder für einen extremistischen Personenzusammenschluss aktiv sind, werden zu ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Informationen gesammelt und ausgewertet.

2. Welche Art von Daten beinhaltet die Sachakte über die Fraktion DIE LINKE. beim Bundesamt für Verfassungsschutz?

3. Enthält die Sachakte Informationen über jedes Mitglied der Fraktion DIE LINKE., und wenn nein, über welche Mitglieder enthält sie Informationen und nach welchen Kriterien wurden die Fraktionsmitglieder ausgewählt?

4. Enthält die Sachakte Informationen über die Angestellten der Fraktion und die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, und wenn ja, in welchem Umfang?

5. Enthält die Sachakte personenbezogene Verweise auf bereits bestehende Akten der Betroffenen beim Bundesamt für Verfassungsschutz, bei Landesämtern oder anderen Nachrichtendiensten?

7. Über wie viele Abgeordnete sind in der Sachakte Informationen enthalten, die über die Angaben im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages hinausgehen?

   a) Um welche Angaben handelt es sich dabei?

   b) Um welche Abgeordnete handelt es sich dabei?

8. Über wie viele Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. hat das Bundesamt für Verfassungsschutz vermeintliche Erkenntnisse „über extremistische Aktivitäten“?

9. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz oder ein anderer Nachrichtendienst in der laufenden und in vergangenen Legislaturperioden auch über andere Fraktionen des Deutschen Bundestages Sachakten angelegt?

   a) Wenn nein, auf Grund welcher Verdachtsmomente oder konkreter Erkenntnisse wurde eine solche Sachakte ausschließlich über die Fraktion DIE LINKE. angelegt?

   b) Wenn ja, beinhalten die Sachakten über diese Fraktionen die gleiche Art von Daten wie die Sachakte über die Fraktion DIE LINKE.?

Die Bundesregierung äußert sich zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten der Nachrichtendienste des Bundes, insbesondere zu deren Arbeitsweise, Strategie und Erkenntnisstand in Bezug auf bestimmte Personen oder Organisationen, grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen besonderen Gremien des Deutschen Bundestages.

Der Verweis auf diesen Umstand bedeutet nicht, dass die in der Vorbemerkung der Fragesteller und den diesbezüglichen Fragen enthaltenen Annahmen und Feststellungen inhaltlich zutreffen.

Bei Offenlegung der gespeicherten Informationen könnten vorliegend Rückschlüsse auf Erkenntnisstand und Arbeitsweise des BfV in Bezug auf die „Linkspartei.PDS“ gezogen werden. Dadurch könnte die künftige Aufgabenerfüllung des BfV im Bereich der Beobachtung linksextremistischer Bestrebungen der „Linkspartei.PDS“ zumindest wesentlich erschwert, ggf. sogar unmöglich gemacht werden.

Im Übrigen hat die Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium in der Sitzung vom 5. April 2006 ausführlich und insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, zum Verfahren und der Praxis bei der Beobachtung von Abgeordneten durch das BfV berichtet.

6. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erstellung der Sachakte nachrichtendienstliche Mittel angewandt, und wenn ja, welche, in welchem Zeitraum und gegen welche Personen bzw. Gremien?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet die PDS bzw. die „Linkspartei.PDS“ ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf die Abgeordneten der Partei. Die gesammelten und ausgewerteten Informationen umfassen insbesondere Publikationen und Ver-

öffentlichungen der Partei selbst oder zur Partei. Entsprechendes gilt für ihre Untergliederungen und Funktionäre.

10. Glaubt die Bundesregierung ausschließen zu können, dass eine Auswirkung auf die Ausübung des Mandats und damit die Funktionsfähigkeit des Parlaments vorliegt, wenn Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abgeordneten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen befürchten müssen, im Rahmen einer „Sachakte" erfasst zu werden und sich dadurch möglicherweise veranlasst sehen, ein Vermeidungsverhalten zu entwickeln (bitte begründen)?

11. Berücksichtigen das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie andere Nachrichtendienste die Ausführungen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes vom 8. Mai 2006 („Parlamentarische Kontrolle der Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz") auch hinsichtlich der Anlage von Sachakten über Fraktionen des Deutschen Bundestages, und wenn ja, in welchem Umfang?

Das vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages für den Ältestenrat erstattete Gutachten vom 8. Mai 2006 („Parlamentarische Kontrolle der Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz") kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beobachtung von Abgeordneten bzw. der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur dann unzulässig ist, wenn die Funktionsfähigkeit des Parlaments bzw. die innerparlamentarischen Statusrechte des Abgeordneten beeinträchtigt werden (S. 11, 14 des Gutachtens). Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden auf die parlamentarische Willensbildung bzw. die parlamentarische Tätigkeit des Abgeordneten als solche direkt oder indirekt Einfluss nehmen würde (z. B. Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens oder der Redebeiträge). Vorbehaltlich solcher statusbeeinträchtigender Rechtswirkungen auf die verfassungsmäßigen Rechte nach den Artikeln 46 und 38 GG ist eine Beobachtung von Abgeordneten grundsätzlich zulässig.

Durch die in den Antworten zu den Fragen 1 und 6 näher umschriebene Sammlung und Auswertung von Informationen durch das BfV wird weder die Ausübung des Mandats noch die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, die Sachakte zur Fraktion DIE LINKE. umgehend zu schließen und den Betroffenen die Inhalte mitzuteilen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht für eine solche Anweisung im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtmäßigkeit der Informationssammlung keine Veranlassung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333